

Stellungnahme

der Heizkraftwerk Würzburg GmbH



Heizkraftwerk
Würzburg GmbH

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

zum Entwurf des
Nationalen Allokationsplanes (NAP II)

22.05.2006

Heizkraftwerk Würzburg GmbH
Haugerring 5
97070 Würzburg

Die Heizkraftwerk Würzburg GmbH begrüßt die Fortführung des Emissionsrechtehandels als klimapolitisches Instrument zur Reduzierung von Treibhausgasen.

Zur Sicherstellung der zielgerichteten Wirkungsweise des Emissionsrechthandels fordert die Heizkraftwerk Würzburg GmbH für die Umsetzung des NAP II:

1. Brennstoffunabhängige Standardauslastungsfaktoren - Keine Benachteiligung für Erdgas GuD Anlagen durch geringeren Standardauslastungsfaktor

- Der Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung darf durch einen geringeren Standardauslastungsfaktor im Vergleich zur Energieerzeugung aus Stein- oder Braunkohle nicht benachteiligt werden. Erdgas ist der CO₂-ärmste fossile Brennstoff. Eine Benachteiligung dieses Brennstoffes würde eine klimapolitische falsche Signalwirkung für Kraftwerksinvestitionen besitzen, da somit ein Ausbau der Stromerzeugung mit dem Brennstoff Erdgas gehemmt würde und CO₂ Einsparungen nicht realisiert würden.
- Der Standardauslastungsfaktor Erdgas GuD sollte aufgrund der Lenkungswirkung des Emissionsrechtehandels und der damit verbundenen Wirkungen auf den liberalisierten Strommarkt nicht geringer als für Steinkohle und Braunkohlekraftwerke angesetzt werden und mindestens 7500 h betragen.

2. Erfüllungsfaktor 1 für ressourcenschonende KWK Anlagen - Keine Wettbewerbsnachteile für Anlagen der Kraft-Wärme Kopplung im NAP II

- Ein Erfüllungsfaktor für die Kraft-Wärme-Kopplung widerspricht der politischen Absicht, diese für den Ressourcen- und Klimaschutz wesentliche Technologie zu fördern und auszubauen. Um eine Benachteiligung der Kraft-Wärme-Kopplung durch den Emissionshandel zu vermeiden, ist diese entsprechend der Regelung für Kleinemittenten mit dem EF = 1 auszustatten.

3. Vertrauensschutz auf Regelungen des NAP I für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen, die bereits in den Jahren 2005-2007 in Betrieb genommen wurden

- Anlagen, die als Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen bereits in den Jahren 2005-2007 in Betrieb genommen wurden und eine entsprechende Historie in der Auslastung besitzen, sollten den Standardauslastungsfaktor durch die tatsächlich nachgewiesene Auslastung der Anlage ersetzen können.

Hintergrund ist, dass Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen, die bereits in den Jahren 2005-2007 in Betrieb genommen wurden, im Vertrauen auf

Regelungen gebaut wurden, die über den NAP I hinausgehende Zuteilungsperioden betreffen.

4. Erhöhte Planungssicherheit vorab der Antragstellung sowie Fristen für Antragsbearbeitung

- Zur Planung von Neuanlagen ist es für den Betreiber von hohem wirtschaftlichem Interesse, bereits im Planungsstadium eine rechtssichere Grundlage zur Berücksichtigung des Emissionsrechtehandels zu erhalten. Eine Vorab-Auskunft über die zu erwartende Zuteilung durch die DEHSt sollte in der Planungsphase durch den Betreiber eingeholt werden können.
- Die Antragstellung und Bescheidserarbeitung von Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen, die ab 2008 in Betrieb gehen, muss vor Inbetriebnahme der Anlage terminiert werden. Entsprechende Software ist dem Betreiber rechtzeitig, zur Wahrung der Fristen, zur Verfügung zu stellen. Sofern die Frist der Antragsbearbeitung nicht eingehalten wird, gilt die beantragte Zuteilungsmenge als zugeteilt.

Würzburg, 22.05.2006